

Statuten des Vereins Kita Region Utzenstorf



1. Allgemeine Bestimmungen

**Name und Sitz
Art. 1** Unter dem Namen Kita Region Utzenstorf besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60ff mit Sitz in Utzenstorf (BE). Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

**Zweck
Art. 2** Der Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Führung und der Betrieb einer Kindertagesstätte in der Region Utzenstorf.

Die Kindertagesstätte soll Vorschulkindern – in der Regel bis zum Schuleintritt – eine nach pädagogischen Grundsätzen gestaltete, familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder auf, deren Eltern bzw. Obhutsinhaberinnen sich eine familienexterne Betreuung für ihre Kinder wünschen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Nationalität, Konfession und Einkommensverhältnissen.

2. Mitgliedschaft

**Eintritt
Art. 3** Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Die Mitglieder begründen ihre Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eltern-Mitglieder: Eltern oder Obhutsinhaberinnen, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen.

Gönner-Mitglieder: andere Privatpersonen, Juristische Personen und öffentliche Institutionen.

Kollektiv-Mitglieder: Verbund von mehreren Personen resp. Gemeinden, welche an der Mitgliederversammlung insgesamt eine Stimmabgabe haben.

Natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**Austritt /
Ausschluss
Art. 4** Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Aus-tretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rück-erstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Ver-mögen des Vereins.

Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes wird der betroffenen Person kurz begründet schriftlich mitgeteilt.

**Rechte und Pflichten
Art. 5**

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eltern-Mitglieder und Kollektiv-Mitglieder bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Gönner-Mitglieder können den jährlichen Beitrag selber festlegen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen. Der Mindestbeitrag bei Gönnerinnen beträgt CHF 40.-

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig.

3. Organisation

**Organe
Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorinnen.

**Mitgliederversammlung
Art. 7**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung, der Jahresberichte sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Wahlberechtigt sind nur natürliche Personen, Kollektivmitglieder bestimmen eine natürliche Person mittels schriftlicher Vollmacht als Vertreter oder Vertreterin.

Für die Beschlussfassung und Wahlen gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedarf es für die ausserordentlichen Traktanden Statutenänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**Einberufung
Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss mindestens 20 Tage zum Voraus durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt werden. Über nicht traktandierte Gegenstände kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Vorgehen bei der Mitgliederversammlung
Art. 9

Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ernennt die Stimmenzähler. Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Vorstand
Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen:

- Präsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Beisitzende
- Elternvertreterin

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Rücktritt während der Amtsperiode kann ein neues Vorstandsmitglied in die laufende Amtsperiode hinein gewählt werden. Die Geschäftsleiterin der Kindertagesstätte kann, muss jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein. Im letzten Fall nimmt die Geschäftsleitung mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Entschädigung für Vorstandsmitglieder:

- Dem Präsidium wird für den administrativen Aufwand und der zu tragenden Verantwortung Ende Jahr ein symbolischer Betrag ausbezahlt.
- Alle Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Wenn es die Vereinsfinanzen erlauben, kann ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.
- Die mit der Führung der Ämter zusammenhängenden Spesen werden vergütet.

Kompetenzen/ Aufgaben des Vorstands
Art. 11

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere erledigt er die folgenden Aufgaben:

- Einsetzen der Betriebsleitung
- Abschlüsse von rechtlich verbindlichen Verträgen
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen des Personals
- Aufsicht über den Kita-Betrieb
- Vorbereitung von Geschäften der Mitgliederversammlung und deren Vollzug
- Erlass des Kita-Reglements.

Einberufung
Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin unter Bekanntgabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte verlangen.

Beschlussfassung
Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Zeichnungsrecht
Art. 14

Die Präsidentin ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Kollektiv zeichnungsberechtigt.

RechnungsrevisorInnen
Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als RechnungsrevisorInnen wählbar.
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Finanzen

Einnahmen Art. 16

Die finanziellen Mittel der Trägerschaft (Verein) und des Betriebes (Kita) werden getrennt geführt und wie folgt beschafft:

Trägerschaft:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen, Sponsoren
- Erlös aus Aktivitäten des Vereins
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Betrieb:

- Elternbeiträge gemäss den Kita-Taxen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Die Betriebsmittel werden separat durch die Betriebsleitung verwaltet.

5. Schlussbestimmungen

Haftung Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen Art. 18

Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsauflösung Art. 19

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Fall einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Begünstigten entscheidet die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung mit einheitlichem Mehr.

Inkrafttreten Art. 20

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 18. März 2010 in Kraft.

Utzenstorf, den 18. März 2011

Die Präsidentin:

Milva Bürki

Die Vorstandsmitglieder:

Andrea Schumpeter
Nicole Lebet Beutler
Rahel Tomal Keller

Ruth Brand
Regula Friedli